

SATZUNG
ÜBER KOSTENERSATZ UND ENTGELTE FÜR EINSÄTZE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER
GEMEINDE LINDLAR UND ZUR AUSFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER DEN FEUERSCHUTZ UND
DIE HILFELEISTUNG (FSHG)
VOM 19. DEZEMBER 2001

F 01

Satzung
über Kostenersatz und Entgelte für
Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Lindlar und zur Aus-
führung des Gesetzes über den
Feuerschutz und die Hilfeleistung
(FSHG)
vom 19. Dezember 2001
(Feuerwehrssatzung)

einschl. I. Nachtrag vom 12. März 2008
(§2 Abs. 1 Abschnitt nach 8.)

SATZUNG
ÜBER KOSTENERSATZ UND ENTGELTE FÜR EINSÄTZE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER
GEMEINDE LINDLAR UND ZUR AUSFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER DEN FEUERSCHUTZ UND
DIE HILFELEISTUNG (FSHG)
VOM 19. DEZEMBER 2001

Inhaltsverzeichnis

Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindlar und zur Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 19. Dezember 2001 (Feuerwehrrsatzung)	1
Inhaltsverzeichnis	2
Rechtsgrundlage	3
I. Abschnitt Kostenersatz und Entgelt	3
§ 1 Pflichtaufgaben	3
§ 2 Kostenersatz bei Pflichteinsätzen	3
Personalkosten	4
Kosten	4
Kosten für Verbrauchsmaterialien und Einsatzgeräte:	5
§ 3 Freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen	5
§ 4 Entgelte für freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen	6
§ 5 Kostenersatz- und Entgeltpflichtiger	6
§ 6 Berechnung des Kostenersatzes und des Entgeltes	6
§ 7 Festsetzung und Fälligkeit von Kostenersatz und Entgelt	7
§ 8 Billigkeitsmaßnahmen und Härteklausel	7
§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen	7
II. Abschnitt Schlussbestimmung	8
§ 10 Inkrafttreten	8
Bekanntmachungsanordnung:	8

SATZUNG
ÜBER KOSTENERSATZ UND ENTGELTE FÜR EINSÄTZE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER
GEMEINDE LINDLAR UND ZUR AUSFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER DEN FEUERSCHUTZ UND
DIE HILFELEISTUNG (FSHG)
VOM 19. DEZEMBER 2001

Rechtsgrundlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NW.S.666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000, GV NW S. 245), des § 12 Abs.3 und des § 41 Abs. 2, 3, 4 und 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.Februar 1998 (GV.NW.S.122) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999, GV NW S. 718) für das Land Nordrhein Westfalen in der derzeitig gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 19. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Kostenersatz und Entgelt

§ 1 Pflichtaufgaben

- (1) Die Gemeinde Lindlar unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr.
 - (2) Der Einsatz der Feuerwehr der Gemeinde Lindlar im Rahmen der Pflichtaufgaben des § 1 Abs. 1 des FSHG erfolgt unentgeltlich, sofern nicht in § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist (Pflichteinsatz).
-

§ 2 Kostenersatz bei Pflichteinsätzen

- (1) Die Gemeinde Lindlar verlangt den Ersatz der Kosten, die durch einen Pflichteinsatz der Feuerwehr entstanden sind,
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl.I.S.1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl.I.S.1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g

SATZUNG
ÜBER KOSTENERSATZ UND ENTGELTE FÜR EINSÄTZE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER
GEMEINDE LINDLAR UND ZUR AUSFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER DEN FEUERSCHUTZ UND
DIE HILFELEISTUNG (FSHG)
VOM 19. DEZEMBER 2001

- Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl.I.S.1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehrereinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn
 - a) überörtliche Hilfe i.S. des § 25 FSHG geleistet wird,
 - b) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach folgenden Sätzen und Bestimmungen:

A. Personalkosten

für den Einsatz einer/s Feuerwehr-
frau/Feuerwehrmannes ohne Rücksicht auf
Dienstgrad und Dienststellung 22,00 EUR

B. Kosten

je nach Fahrzeug und Besatzung

Fahrzeuggruppe I

Löschgruppenfahrzeug 8/6 (LF 8/6 Wasser)
Löschgruppenfahrzeug 8 (LF 8) 56,00 EUR

Fahrzeuggruppe II

Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16)
Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25) 60,00 EUR

Fahrzeuggruppe III

Mannschaftstransportwagen (MTW) 18,00 EUR

Fahrzeuggruppe IV

Einsatzleitwagen (ELW) 17,00 EUR

Fahrzeuggruppe V

Gerätewagen Gefahrgut (GWG) 35,00 EUR

Fahrzeuggruppe VI

58,00 EUR

SATZUNG
ÜBER KOSTENERSATZ UND ENTGELTE FÜR EINSÄTZE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER
GEMEINDE LINDLAR UND ZUR AUSFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER DEN FEUERSCHUTZ UND
DIE HILFELEISTUNG (FSHG)
VOM 19. DEZEMBER 2001

Rüstwagen (RW 1)
Vorausrüstwagen (VRW)

In dem Kostenersatz für den Einsatz eines Fahrzeuges sind die Kosten für die Benutzung der im Fahrzeug mitgeführten Ausstattung und Geräte enthalten, soweit im nachfolgenden Punkt C nichts anderes geregelt ist.

C. Kosten für Verbrauchsmaterialien und Einsatzgeräte:

Eingesetzte Geräte und Materialien, die durch die Eigenart des Einsatzes zerstört, bedingt unbrauchbar oder verbraucht werden, werden nach dem Selbstkostenpreis für die Wiederbeschaffung und Abfallentsorgung berechnet. Verbrauchsmaterialien werden nach den jeweiligen Bezugspreisen –dem Verbrauch entsprechend- in Rechnung gestellt.

§ 3
Freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen

- (1) Über die Erfüllung der Pflichtaufgaben hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen übernehmen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach dem FSHG dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Übernahme der Durchführung solcher freiwilligen Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines Auftrages oder im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag.
- (2) Freiwillige Leistungen sind insbesondere:
 1. das Aufnehmen von Flüssigkeiten wie Benzin, Öl und Chemikalien, die aus Kraftfahrzeugen, Tank- und Lagerbehältern ausgelaufen sind, auslaufen oder auszulaufen drohen,
 2. das Aufnehmen und Abpumpen von Wasser, das aus defekten Wasserleitungen, Heizkörpern und sonstigen Wasserbehältern ausläuft,
 3. das Bergen absturzgefährdeter Gebäudebestandteile wie Kaminaufsätze, Ziegel, Antennen, Leuchtreklamen, Hausverkleidungen,
 4. das Öffnen von zugefallenen Wohnungstüren, soweit es nicht zur Abwendung von Unglücksfällen dient,
 5. die Gestellung von Brandwachen, soweit sie auf Antrag des Geschädigten über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters der Freiwilligen Feuerwehr hinaus gestellt werden,
 6. Aufräum- und Säuberungsarbeiten an der Schadensstelle, soweit diese auf Antrag des Geschädigten vorgenommen werden und nicht mehr der Gefahrenbeseitigung dienen,
 7. Beratung und Abnahme für Aufschaltung von Brandmeldeanlagen,
 8. die Gestellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zur Durchführung feuerwehremder Tätigkeiten.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brandgefahr besteht, stellt die Feuerwehr bei Bedarf im Rahmen des § 7 FSHG Brandsicherheitswachen.

§ 4

Entgelte für freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 3 sowie für das Stellen von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr gemäß § 7 FSHG werden Entgelte erhoben.
 - (2) Die Höhe der Entgelte richten sich nach folgenden Sätzen und Bestimmungen:
 - A. Personalentgelte je Stunde für den Einsatz einer/s Feuerwehrfrau/Feuerwehrmannes ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung
 1. Für freiwillige Leistungen 22,00 EUR
 2. Für das Stellen von Brandsicherheitswachen bei
 - a) auswärtigen Veranstaltern 18,00 EUR
 - b) gemeindlichen Vereinen u.ä. 11,00 EUR
 - B. Fahrzeuge
Für Fahrzeuge ausschl. der Besatzung gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Buchstabe B entsprechend.
 - (3) § 2 Abs. 2 b gilt entsprechend.
 - (4) Die entgeltpflichtige freiwillige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
-

§ 5

Kostenersatz- und Entgeltpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 2 Abs. 1 genannten ersatzpflichtigen Personen.
 - (2) Entgeltpflichtig ist derjenige, der die Leistung der Feuerwehr im Sinne der §§ 3 und 4 in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
 - (3) Mehrere Kostenersatz- bzw. Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
-

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes und des Entgeltes

- (1) Berechnungsgrundlage für Kostenersatz und Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen ist die Zeitdauer der Abwesenheit vom Standort (Einsatzzeit). Wird vor der Rückkehr vom Standort ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Maßgebend sind die Zeiten im Einsatzbericht.
- (2) Soweit Kostenersatz und Entgelte nach Stundensätzen berechnet werden, werden angefangene Stunden als volle Stunden berechnet. Verbrauchsmaterialien

SATZUNG
ÜBER KOSTENERSATZ UND ENTGELTE FÜR EINSÄTZE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER
GEMEINDE LINDLAR UND ZUR AUSFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER DEN FEUERSCHUTZ UND
DIE HILFELEISTUNG (FSHG)
VOM 19. DEZEMBER 2001

und eingesetzte Geräte gemäß §§ 2 Abs. 3 C und 4 Abs. 3 C werden nach angefangenen Volumeneinheiten und betroffener Stückzahl berechnet.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit von Kostenersatz und Entgelt

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte werden durch einen Leistungsbescheid festgesetzt.
- (2) Der Kostenersatz und die Entgelte werden einen Monat nach Zugang des Leistungsbescheides beim Kostenersatz- bzw. Entgeltpflichtigen fällig, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt oder vereinbart worden ist.

§ 8
Billigkeitsmaßnahmen und Härteklauseel

- (1) Werden bei einem gebührenpflichtigen Einsatz mehr Personal, Fahrzeuge, Geräte oder Ausrüstungsgegenstände als notwendig an die Einsatzstelle entsandt, so kann die Gemeinde Lindlar von der Erhebung von Kosten und Entgelten aus Gründen der Billigkeit ganz oder teilweise absehen. Dasselbe gilt für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die sich für den betreffenden Einsatz als nicht zweckdienlich erweisen.
- (2) Von der Geltendmachung des Kosten- oder Entgeltanspruches kann ferner ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn
 - a) die Geltendmachung des Kosten- oder Entgeltanspruches für die Kosten- und Entgeltpflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde oder
 - b) die den Kosten - oder Entgeltanspruch zugrunde liegende Leistung der Feuerwehr auch im gemeindlichen Interesse erbracht wurde.
- (3) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind im Rahmen der Härteregelung gemäß Abs. 2a grundsätzlich nicht zum Kostenersatz im Sinne des § 2 heranzuziehen. Dies gilt nicht, wenn grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen den Einsatz erforderlich machten.
- (4) Über den Verzicht oder teilweisen Verzicht nach den Absätzen 1, 2 und 3 entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Rechtsmittel und Maßnahmen aufgrund dieser Kostensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande NW vom 26. März 1960 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NW vom 13. Mai 1980 in seiner jeweiligen Fassung.

II. Abschnitt
Schlussbestimmung

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindlar vom 30.03.1990 einschl. des 1. Nachtrages vom 15.03.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Lindlar und zur Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 19.Dez. 2001
Konrad Heimes
Bürgermeister